

Satzung „Naturschutzverein Weseraue“

in der Fassung

vom 08. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Finanzielle Mittel, Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Arbeitsausschüsse	6
§ 10 Kassenprüfung	6
§ 11 Geschäftsführung	7
§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins	7
§ 13 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzverein Weseraue“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Ort Hilgermissen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Naturschutzverein Weseraue“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein soll die Belange des regionalen Natur- und Umweltschutzes und der entsprechenden Landschaftspflege fördern und hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, die Landschaft mit folgenden Zielen nachhaltig zu entwickeln:
 - a) Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft unter Bewahrung und Förderung der naturräumlichen Besonderheiten im Sinne einer nachhaltigen und naturnahen Entwicklung.
 - b) Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.
 - c) Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
 - d) Die Erhaltung der Natur und Steigerung der Biodiversität.
 - e) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte des Vereins.
 - f) Der Verein fördert Maßnahmen, die die Naturverbundenheit bewahren und entwickeln und das Umweltbewusstsein der Bevölkerung durch Aufklärungsarbeit fördern.
3. Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht
 - a) durch die Anlage neuer Biotope und die Pflege und Vernetzung vorhandener Biotope.
 - b) durch die Reinigung von Biotopen und der Landschaft.
 - c) durch Anpflanzungsmaßnahmen und Pflege von vorhandenen Baum- und Heckenbeständen.
 - d) durch öffentliche Vortragsveranstaltungen.
 - e) durch die Anlage und Betreuung von Nistmöglichkeiten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Kostenerstattungen, die bei Ausübung von Tätigkeiten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgen, dürfen geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person sowie sonstige Vereinigungen können Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches, die mit Gründen zu versehen ist, ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) bei natürlichen Personen mit dem Tode des Mitglieds und
 - e) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.
4. Mitglieder, die dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschlussbeschluss. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Finanzielle Mittel, Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche Mittel, insbesondere durch Nutzung der Förderprogramme der zuständigen Kommunen, des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und der

Europäischen Union sowie durch Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Stiftungen und Spenden aufgebracht werden.

2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben. Der volle Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig. Umlagen sind innerhalb von einem Monat nach Aufforderung fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag auf der Grundlage der Beitragsordnung erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt. Umlagen und Aufnahmebeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aufnahmebeiträge können in die Beitragsordnung aufgenommen werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge können für die unterschiedlichen Personengruppen, natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen unterschiedlich hoch festgesetzt werden.
5. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit im Verein, insbesondere durch Beratungsleistungen sowie Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.
6. Jede beitragspflichtige natürliche oder juristische Person hat Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages und der Umlagen
 - c) die nach dieser Satzung durchzuführenden Besetzungen von Vereinsorganen und Wahlen einschließlich der Benennungen der persönlichen Vertreter der Vorstandsmitglieder
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen für die Gremien des Vereins
 - e) Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme
 - f) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
 - g) Auflösung des Vereins nach § 12
 - h) die sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Aufgaben

2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn Mitglieder mit einem Drittel der anwesenden Stimmenanteile dies beantragen. Zur Änderung der Satzung, mit Ausnahme der Entscheidung über den Sitz des Vereins, sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmenanteile erforderlich. Die Entscheidung über den Sitz des Vereins ist mit einfacher Stimmenmehrheit möglich, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegen stehen.
5. Die/Der Vorsitzende kann in Verbindung mit mind. einem Vorstandsmitglied jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn Mitglieder mit mindestens 30 Prozent der Stimmenanteile dies beantragen. Für die Einberufung gilt Ziffer 2 entsprechend.
6. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen/Beisitzern, der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt.
3. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie/Er bleibt im Amt bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Bei der erstmaligen Wahl des Vorstands nach der Vereinsgründung wird der Vorstand auf drei Jahre gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet die/der Vorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung alsbald eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, soll der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausscheidenden ein Ersatzmitglied berufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter//ihrer/seiner Stellvertreterin einberufen und von ihr/ihm geleitet. Das Sitzungsprotokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege per Umlaufbeschluss eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken.
7. Der/Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellungen der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere auch die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits-, Kauf- und Pachtverträgen und
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen, die dem Verein nicht als Mitglied angehören müssen. Die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl nach der Vereinsgründung soll eine/r der Kassenprüferin/Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl darf nicht unmittelbar im Anschluss an eine Amtszeit erfolgen.

§ 11 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführung erledigt. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Organe fallen oder von diesen an sich gezogen worden sind. Im übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung in geeigneter Form.

§ 12 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der Stimmenanteile der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist die/der Vorsitzende Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Natur- und Umweltschutzmaßnahmen nach § 2 dieser Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins „Naturschutzverein Weseraue e. V.“ am 08.06.2015 in Wienbergen verabschiedet.